Erklärung

Autor(en): **Graf, Johann Baptist**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542936

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

stellt hat, ist unter aufrührerischen Gemeinden begriffen.

5. Diese Proklamation soll in allen Gemeinden bekannt gemacht werden. — Diejenigen Municipalitäten, Ausschüsse oder andere Behörden und Personen, welche dieses Blatt zurückhalten oder verhindern bekannt zu werden, sind mit ihrer Person und ihrem Vermögen dafür verantwortlich.

O meine Mitbürger, folget der Stimme Eures Freundes! Eure Anführer und Aufwiegler haben Euch betrogen und ins Elend geführt! Sie haben Euch Hülfe verheissen von allen Gegenden her, aber glaubt nicht, daß das brave Schweizervolk solcher Thoren Aufruf gehorcht. — Kehret ohne Zeitverlust zur Ordnung und Treue gegen unsere vaterländische Gesetze zurück — dieß ist das einzige und lezte Mittel zur Rettung Eurer Gemeinden!

Basel, den 8. Okt. 1800.

Heinrich Zschokke.

Betrag der im Canton Zürich am 21. und 28ten Herbstmonat für die sämmtlichen brandbeschädigten Einwohner in diesem Canton gesammelten Kirchensteuern; aus der darüber von der Verwaltungskammer und Hilfsgesellschaft in Zürich publizirten detaillirten Tabelle ausgezogen:

	Fr.	b.	r.
Distrikt Benken	1189	4	1
— Andelfingen	926	4	–
— Winterthur	2703	7	9
(Gemeinde Winterthur 2540 fl.)			
— Elgg	542	2	5 $\frac{1}{3}$
— Fehraltdorf	564	7	1
— Bassersdorf	521	2	9
— Regensdorf	562	3	–
— Bulach	964	3	6
— Zürich	4745	7	8
(Gemeinde Zürich 4244 fl.)			
— Metmenstetten	547	6	5
— Horgen	770	5	9
— Meilen	744	5	2
— Grüningen	329	6	1
— Uster	322	1	7
— Wald	213	9	6
Zusammen . .	15,648	7	9 $\frac{1}{3}$

Erklärung.

Mit Befremden las ich einen Bericht aus dem Helvetischen Zuschauer, der mir aufgebürdet und mich vor dem ganzen Publikum als einen Mann darstellt, welcher das Glück eines Republikaners an der Zerstörung finden möchte. Bürger Obristhelfer Müslin (der in der Liebe des Nächsten aber nicht seine Seeligkeit zu finden scheint) zieht diesen vorgeblichen Bericht aus den Helvetischen Annalen, einer eben so unreinen als verläumderischen Quelle, aus der zwar B. Müslin gerne schöpfen mag. Der Bericht, der mir unrechterweise aufgebürdet wird, lautet so: „Graf „berichtet, im Canton Appenzell habe ein grosser Theil „den Eid geschworen, und ein anderer nicht: nun „aber marschieren 2000 gute Bürger (man weiß „nicht, ob sie dazu einen Auftrag haben) auf Appen„zell, die diesen aufrührischen Flecken zu verbrennen „drohen.“ Diesen Bericht erkläre ich falsch, wie er da ist, und eine Verläumdung gegen mich. Der Bericht, den ich erstattete, und den man in dem Schweizerischen Republikaner wörtlich findet, lautet wie folgt: „Mit Wehmuth muß er anzeigen, daß „auch im Canton Sentis der Eid nicht allgemein ge„leistet wurde, und daß in vielen Gegenden desselben „Unruhen ausgebrochen sind: auch er will nicht, daß „die ruhigen Gegenden der unruhigen wegen immer „mit Truppen beladen seyen; zugleich zeigt er an, „daß 2000 Mann von den ruhigen Gegenden in die „unruhigen marschieren, um dieselben wieder in Ord„nung zurückzubringen.“ Ich erkläre bey diesem Anlaß, daß der Flecken Appenzell sich keinen Aufruhr niemals zu Schulden kommen ließ, vielmehr oft litt wegen seiner Liebe zur Ruhe und Ordnung: eben wäre es meinem eignen Interesse nicht vortheilhaft gewesen, wenn der Flecken Appenzell verbrannt oder ruinirt worden wäre. Nur scheint mir nicht einmal faßlich, zu welchem Behuf dem B. Müslin ein Bericht von mir (in welcher Form und Sinn es auch seyn möchte) in der angeschuldeten Verläumdung gegen den Exrepresentant Kuhn dienen könne.

Bern den 13. Okt. 1800.

Johann Baptist Graf,
Mitglied des gesetzgebenden Raths.